

**Verfahrensordnung
der DSTG - Landesverband Niedersachsen e. V.
zur Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten**

(Stand: 20.09.2016)

§ 1 Die Wahlvorbereitungskommission

1. Die Kommission besteht aus jeweils vier Mitgliedern aus den Bereichen der Bezirke Hannover und Oldenburg, sowie drei Vertreterinnen/Vertretern des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Bezirke bestimmen in Versammlungen ihre jeweiligen Kommissionsmitglieder und melden sie dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 1. Juli des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt seine Kommissionsvertreter/innen zum gleichen Termin.
3. Kommissionsmitglieder aus den Bereichen der Bezirke dürfen weder für die Stufenvertretungen noch für den Geschäftsführenden Vorstand oder die Bezirksausschüsse kandidieren.

§ 2 Grundsätze zur Kandidatinnen-/Kandidaten-Auswahl

1. Vorrangig sind die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweiligen Positionen maßgebend.
2. Mit in die Überlegungen einbezogen werden sollte jedoch
 - a) die angemessene Vertretung der Zuständigkeitsbereiche der Bezirke
 - b) die angemessene Vertretung der Laufbahnen und Entgeltgruppen.
 - c) die Bereitschaft bei Wahlen in die Stufenvertretung, sich aktiv in die gewerkschaftliche Arbeit einzubringen.

§ 3 Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge

1. Vorschlagsberechtigt sind die Ortsverbände, die Bezirksausschüsse, der Geschäftsführende Vorstand und der Landesvorstand.
2. Vorschläge müssen den Namen, Vornamen, Anschrift, Amtsbezeichnung, Geburtsdatum, Dienststelle, bisherige Funktion in Gewerkschaft und Personalrat sowie einen Vorschlag für die zukünftige Aufgabe der/des Kandidatin/Kandidaten enthalten.
3. Bis zum 1. April des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres ist von der/dem Landesverbandsvorsitzenden durch Sonderrundschreiben an die Ortsverbände zu Kandidatinnen-/Kandidatenvorschlägen aufzurufen, die bis zum 1. Juli der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen sind.
4. Sämtliche eingereichten Vorschläge werden zur konstituierenden Sitzung der Kommission vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder können bereits in der konstituierenden Sitzung eine Stellungnahme der Versammlungen der Ortsverbandsvorsitzenden ihrer Bezirksausschüsse zu den Vorschlägen ihrer Ortsverbände abgeben.

§ 4 Kommissionsauftrag

1. Die Kommission erarbeitet aus den eingereichten Vorschlägen Listen für die Stufenvertretungen sowie einen Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse.
2. Die Ortsverbände erhalten diese Listen für die Stellungnahmen der jeweiligen Bezirksversammlung zu einem von der Kommission vorgegebenen Termin.
3. Danach erarbeitet die Kommission Listen für die Stufenvertretungen zur Beschlussfassung durch die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz sowie einen Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse.
4. Sämtliche Listen werden dem Geschäftsführenden Vorstand zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

§ 5 Verfahren zur Kandidatinnen-/Kandidatenbestimmung

1. Unmittelbar nach der Benennung aller Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission lädt die/der Landesvorsitzende umgehend zur konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlvorbereitungskommission eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in wählt. Beide Positionen sind mit Vertreterinnen/Vertretern der Bezirke zu besetzen.

2. Über die endgültigen Kandidatinnen-/Kandidatenlisten für die Wahl der Stufenvertretungen beschließt die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz mit einfacher Mehrheit.
3. Sie tritt spätestens 3 Monate vor den betreffenden Wahlen zusammen. Zu ihr hat die/der Landesvorsitzende rechtzeitig unter Vorlage der Kandidatinnen-/Kandidatenlisten zu laden.
4. Die vorgesehenen Spitzenkandidatinnen/-kandidaten für die Haupt- und Bezirkspersonalratswahlen werden in Einzelwahl bestimmt.
Die weiteren Kandidatinnen/Kandidaten der jeweiligen Listen können in gemeinsamer Wahl bestimmt werden.
5. Der Vorschlag für die Wahl des Geschäftführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse ist durch die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz als Empfehlung an den Landesverbandstag zu bestätigen. Die jeweiligen Wahlen erfolgen im Rahmen des Landesverbandstages.
6. Die Abstimmungen werden von der/dem Kommissionsvorsitzenden geleitet.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung wurde durch den Landesvorstand am 20. September 2016 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.